



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, Dezember 2013

Zahl: Gem – 2/2013

zugestellt durch Post.at

Drucksache

Amtliche Mitteilung

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Dank an den Christbaumspender

Herr Walter Katzinger hat heuer den Christbaum am Gemeindeamtvorplatz gespendet. Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Katzinger für den schönen Baum der unseren Gemeindevorplatz in weihnachtlicher Stimmung erstrahlen lässt.

2. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-2 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrbahnanlage am oberen Kappelplatz (Marktplatz) gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichen Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Parkplätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

3. Schadstoffarmes Heizen

Das Land OÖ. weist in einer Aussendung darauf hin, dass mit Beginn der Heizsaison die Bildung von Feinstaub aus Feuerungsanlagen beginnt. Weil Feinstaub gesundheitsschädlich ist, gibt es Grenzwerte die eingehalten werden müssen. Schlecht eingestellte oder falsch betriebene Heizungen haben einen unnötig hohen Ausstoß an Luftschadstoffen.

Hier einige Grundregeln zum Heizen:

- Zum Heizen dürfen nur zugelassene Brennstoffe verwendet werden.
Abfälle, wie insbesondere behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien, Papier udgl. Sind jedenfalls keine geeigneten Brennstoffe.
- Heizungsanlagen sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme vom Überprüfungsberechtigten abnehmen zu lassen. Der Abnahmebund ist der Gemeinde und dem Rauchfangkehrermeister vorzulegen, falls dieser nicht selbst die Abnahme durchgeführt hat.
- Alle Feuerungsanlagen sind durch einen Überprüfungsberechtigten wiederkehrend überprüfen zu lassen.
Bis 15 kW Brennstoffwärmeleistung alle 3 Jahre.
Mehr als 15 kW und weniger als 50 kW Brennstoffwärmeleistung alle 2 Jahre.
Ab 50 kW Brennstoffwärmeleistung jährlich.
Der Überprüfungsbericht ist dem Rauchfangkehrer vorzulegen, falls dieser nicht selbst die Überprüfung durchführt.
- Das Heizgut muss richtig angezündet werden, um seine vollständige Verbrennung zu erreichen.
- Die Raumwärme sollte auf 20 – 22 Grad Celsius reduziert werden.
Optimale Raumtemperatur in Wohnräume 20-22 °C, in Schlafräume ca. 17-18 °C. Hohe Raumtemperaturen führen zu trockener Luft, was zum Austrocknen der Haut und der Schleimhäute und somit zur erhöhten Anfälligkeit gegenüber Erkältungskrankheiten führt.
- In Zeiten, in denen der Feinstaub-Grenzwert überschritten wird, sollte auf zusätzliche Festbrennstoffheizungen wie Kachelöfen, „Schwedenöfen“ udgl. verzichtet werden.

4. Veranstaltungen

22.12.2013	Oberkappler Vorweihnacht
31.12.2013	Silvesterfeier am Gemeindevorplatz
04.01.2014	Feuerwehrball der FF Oberkappel im GH Süß
24.01.2014	Faschingskranzl der Turnerinnen im GH Süß
25.01.2014	Feuerwehrball der FF Mollmannsreith im Haus des Gastes in Wegscheid

Freundliche Grüße

Karl Kapfer eh.
Bürgermeister